

Verhalten am Unfallort



Viele Menschen kommen zum Glück unfallfrei durch das Leben. Auf der anderen Seite ist ein Unfall als „plötzliches Geschehnis“ definiert, weshalb es wichtig ist, sich einmal mit dem richtigen Verhalten am Unfallort auseinanderzusetzen, um dann im Fall der Fälle keine Fehler zu machen.

1. Personen retten und Erste Hilfe leisten und Unfallstelle absichern

Oberste Priorität hat natürlich das Retten von Personen und, sofern möglich, das Leisten von Erster Hilfe. Hierzu gehört zwingend, die Rettungsdienste und/ oder die Polizei zu informieren. Wichtig ist, in dem Telefonat anzugeben, wo es passiert ist, wann es passiert ist und wieviele Verletzte betroffen sind. Gleichzeitig gilt es, die Unfallstelle abzusichern, um etwaige Folgeunfälle zu verhindern. Hierzu ist ein Warn-dreieck aufzustellen. Sofern nicht eine direkte Gefahr von den beteiligten Fahrzeugen für den Straßenverkehr ausgeht, sollten diese nicht wegbewegt werden, bevor die Polizei eingetroffen ist.

2. Unfall dokumentieren

Der Unfallort sollte mit einer Digitalkamera (gegebenenfalls Handykamera) dokumentiert werden. Dabei kann es erforderlich sein, wichtige Fundstücke (Glassplitter oder Fahrzeugteile) zu fotografieren. Gleichzeitig sollte die Umgebung des Unfallortes (z. B. die betroffene Kreuzung) abgelichtet werden. Einzelne Schäden an den Fahrzeugen sollten in Detailaufnahme fotografiert werden. Wenn möglich, unter Zuhilfenahme eines Zentimeterstabes. Wenn eine vollumfängliche Dokumentation erfolgt ist, kann die Unfallstelle geräumt werden, bevor die Polizei eingetroffen ist.

3. Zeugen notieren

Sie sollten sich dringend mögliche Zeugen aufschreiben (Name, Adresse, Telefonnummer), um für eine mögliche Auseinandersetzung mit der gegnerischen Versicherung gewappnet zu sein.

4. Daten des Unfallgegners und seines Fahrzeuges notieren

Am besten ist es, sich vom Gegner den Personalausweis und/ oder Führerschein zeigen zu lassen, um die entsprechenden Daten zu notieren. Auch sollten Sie das gegnerische Fahrzeug dokumentieren und sich gegebenenfalls die Haftpflichtversicherungsdaten aufschreiben. Hierbei verhält es sich so, dass jeder Unfallbeteiligte verpflichtet ist, persönliche Angaben zu nennen. Niemand ist allerdings verpflichtet, zur Sache selbst, das heißt zum Unfallhergang oder zur Schuldfrage Stellung zu beziehen.

5. Keine Aussage am Unfallort

Ganz wichtig ist, am Unfallort keinerlei Angaben zur Sache zu machen, schon gar nicht zur Schuldfrage. Grundsätzlich ist es nämlich so, dass die Haftpflichtversicherung Sie in Ihrer Police verpflichtet hat, alles zu unterlassen, was die Haftpflichtversicherung in Ihren Verteidigungsmöglichkeiten einschränken könnte.

Hierbei kann jede Aussage dazu führen, dass dies gegen Sie verwandt werden kann. Dabei ist es auch ganz wichtig, sich nicht von etwaigen Aussagen der vor Ort anwesenden Polizeibeamten verunsichern zu lassen. Auch die Beamten waren beim Unfall selbst nicht anwesend und können daher in der Regel die Schuldfrage ebenfalls nicht eindeutig vor Ort klären. Daher sollten Sie auch nur in ganz eindeutigen Fällen ein Verwarnungsgeld oder Bußgeld vor Ort akzeptieren, da dies möglicherweise ein Schuldanerkenntnis darstellt und die Versicherung in ihrer Verteidigungsstrategie einschränkt.



6. Verletzungen

Bei manchen Unfallgeschehnissen verhält es sich so, dass direkt nach dem Unfallhergang keine Schmerzen spürbar und keine Verletzungen sichtbar sind. Gleichwohl gibt es Verletzungen, die erst später festzustellen sind. Sollte dies bei Ihnen der Fall sein, gehen Sie bitte unverzüglich zum Arzt und lassen sich die Beschwerden durch ein Attest bestätigen.

7. Versicherung

Des Weiteren ist es eine Obliegenheit Ihres Versicherungsvertrages, den zuständigen Versicherer unverzüglich über den Unfallhergang zu unterrichten. Dabei sollten Sie nicht Ihren Versicherungsagenten informieren, sondern am besten direkt die zuständige Versicherung. Sie erhalten dann in der Regel einen Fragebogen von der Versicherung, auf dem Sie den Unfallhergang noch einmal genau schildern können.

8. Einschaltung eines Rechtsanwaltes

In vielen Konstellationen kann es sinnvoll sein, direkt einen Rechtsanwalt mit der Abwicklung eines Verkehrsunfalls zu beauftragen. Es gibt immer wieder knifflige Auseinandersetzungen hinsichtlich der Schuldfrage oder des Unfallhergangs. Auch steht Ihnen ein Rechtsanwalt mit Rat zur Seite hinsichtlich etwaiger Schmerzensgeldansprüche und Verdienstausfallberechnungen. In der Regel sind die durch die Beauftragung entstandenen Rechtsanwaltsgebühren von der Versicherung des Unfallverursachers zu tragen.

9. Immer im Auto mitzuführen sind:

Wir empfehlen Ihnen, folgende Dinge immer im Fahrzeug mitzuführen, wobei einige Dinge sowieso gesetzlich vorgeschrieben sind:

- Führerschein im Original
- Fahrzeugbrief in Kopie
- Im Ausland grüne Versicherungskarte
- Warnwesten für Fahrer und Beifahrer
- Vollständiger Erste Hilfe Kasten
- Wichtige Telefonnummern (Versicherung, Abschleppdienst, Rechtsanwalt)
- Geprüfter Feuerlöscher
- Schreibzeug
- Kreide
- Kamera mit Blitz

Bei Fragen können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden:

Steffen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
T +49 2871 275750
F +49 2871 2757549
info@steffen-partner.de

RAin Kerstin Steffen
RA Johannes Rudolph, LL.M.

www.steffen-law.de

Rechtshinweis: Die Inhalte unserer Dossiers wurden sorgfältig zusammengestellt und geprüft. Sollten trotzdem Fehler in den Dossiers vorhanden sein, so übernimmt Steffen und Partner sowie die Steffen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH keinerlei Verantwortung und Haftung bei direkter oder indirekter Nutzung der dargestellten Informationen. Für den Fall, dass Sie einen Fehler entdecken, sind wir Ihnen für einen Hinweis dankbar.

